Bundesrat Drucksache **725/1/01**

24.09.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - In

zu **Punkt 113** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - § 129b StGB (... StrÄndG)

Der **federführende Rechtsausschuss** (R) und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In)

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

R
In

1. Der Bundesrat unterstützt alle Vorhaben, die - wie der vorliegende Entwurf - einen Beitrag zur effektiven Bekämpfung des internationalen Terrorismus leisten können.

 Er bittet aber, den folgenden Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung zu tragen:

 Der Bundesrat versteht den Gesetzentwurf der Bundesregierung so, dass alle Bestimmungen, die derzeit in Bezug auf inländische kriminelle und terroristische Vereinigungen i.S. der §§ 129 und 129a StGB gelten, künftig grundsätzlich auch kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland (§ 129b StGB) erfassen sollen. Dies bedeutet beispielsweise:

 - Der Generalbundesanwalt ist zuständig für die Verfolgung der terroristischen Vereinigungen im Ausland (§ 142a Abs. 1 Satz 1, § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG).

Ausgeliefert am 25. SEP. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

- In einschlägigen Ermittlungsverfahren steht das gesamte strafprozessuale Instrumentarium zur Verfügung, das bisher gegen inländische Vereinigungen eingesetzt werden kann. So können etwa gegen ausländische terroristische Vereinigungen künftig auch in Wohnungen technische Mittel eingesetzt werden (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e StPO).

Der Bundesrat hält zur Klarstellung und zur Vermeidung von Umkehrschlüssen entsprechende Folgeänderungen bei den vorgenannten Bestimmungen, aber auch bei anderen Gesetzesvorschriften, die derzeit ausdrücklich nur für Fälle des § 129 und/oder § 129a StGB gelten, für erforderlich. Dies umso mehr, als der Gesetzgeber bei der bisher geltenden Regelung des § 30b BtMG, die die Anwendung des § 129 StGB auf internationale Rauschgiftorganisationen erstreckt, an verschiedenen Stellen die Notwendigkeit gesehen hat, Folgeänderungen in den einschlägigen Bestimmungen vorzunehmen.

Im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB) besteht in besonderer Weise Anpassungsbedarf bei den Vorschriften des Strafgesetzbuches, die auf § 129 bzw. § 129a StGB verweisen, etwa bei § 138 Abs. 2 StGB. Auch wenn das Gesetzgebungsverfahren unter hohem Zeitdruck steht, muss durch eine gesetzestechnisch einwandfreie Formulierung zweifelsfrei sichergestellt sein, dass bestraft werden kann, wer von den Machenschaften einer internationalen terroristischen Vereinigung zu einer Zeit erfährt, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, und es unterlässt, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Begründung (nur für das Plenum):

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt sich auf die Schaffung von § 129b StGB-E und befasst sich - auch in seiner Begründung - nicht mit der Frage, welche Folgeänderungen notwendig werden. Dies kann bei der Anwendung der Vorschrift zu Unklarheiten führen, die vermieden werden können und sollen. Die Anpassungsnotwendigkeiten reichen von den wichtigen

[nur In] Anliegen bis hin zu redaktionellen Anpassungen[, die sich dann ergeben, wenn man - was nahe liegt und im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden sollte - angesichts § 129b StGB die Regelung des § 30b BtMG für überflüssig halten sollte; auch dies würde umfangreiche Folgeänderungen notwendig machen].

...

R

2. Der Bundesrat geht davon aus, dass für die vom Generalbundesanwalt eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach § 129a StGB in Bezug auf eine terroristische Vereinigung im Ausland stets die Voraussetzungen des § 142a Abs. 3 GVG vorliegen, wonach eine Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaft unterbleibt. Er bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine ausdrückliche Klarstellung in die Vorschrift des § 142a Abs. 3 GVG aufzunehmen ist.

 Wegen der mit der Feststellung und Beurteilung einer im Ausland bestehenden Vereinigung als terroristisch und mit einer Strafverfolgung in Deutschland verbundenen (außen-)politischen Implikationen ist abzusehen, dass Opportunitätserwägungen i.S.d. §§ 153c bis 153e StPO zunehmend an Bedeutung gewinnen werden. Insoweit ist die Entscheidungskompetenz für die in Rede stehenden Straftaten auf den Generalbundesanwalt konzentriert.

 Des Weiteren sollten das beim Generalbundesanwalt vorhandene und sich bei der künftigen Anwendung der §§ 129a und 129b StGB herausbildende spezielle Sachwissen sowie die in tatsächlicher Hinsicht gesammelten Erkenntnisse bestmöglich genutzt werden.

 Im Interesse einer einheitlichen Anwendung der genannten Vorschriften und zur Vermeidung von Doppelarbeit sollte eine Verfahrensabgabe an die Landesstaatsanwaltschaft in allen einschlägigen Fällen unterbleiben.